

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Dennis Jahn, Peer Lilienthal, Stephan Bothe, Jürgen Pastewsky und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Verschuldung von Land und Kommunen - was tut die Regierung gegen die wachsenden Schuldenberge? (Teil I)

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Dennis Jahn, Peer Lilienthal, Stephan Bothe, Jürgen Pastewsky und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 30.11.2023 - Drs. 19/2991, an die Staatskanzlei übersandt am 04.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 21.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ende des Jahres 2021 erreichten die Schulden von Land und Gemeinden einen Stand von über 100 Milliarden Euro¹. Ende des Jahres 2022 wies allein das Land Schulden von mehr als 67 Milliarden Euro auf und zahlte Zinsen von etwa 600 Millionen Euro². Die Präsidentin des Landesrechnungshofes wies im Haushaltsausschuss des Landtages am 20.09.2023 darauf hin, dass die Zinsausgaben für die Schulden des Landes bis zum Jahr 2027 auf knapp 2 Milliarden Euro ansteigen. Ausweislich des Jahresberichts 2023 des Landesrechnungshofs stieg die Summe der Sondervermögen und Rücklagen von rund 4 Milliarden Euro im Jahr 2016 auf 13,3 Milliarden Euro im Jahr 2021³.

Der Kommunalbericht 2023 gibt an, dass die Gesamtverschuldung der kommunalen Kernhaushalte auf annähernd 14 Milliarden Euro angestiegen war⁴; die Schulden der ausgegliederten Bereiche lagen mit 15 Milliarden Euro sogar noch darüber. Eine Mitgliederumfrage des Niedersächsischen Städtetages im Herbst 2023 ergab, dass nur zwei von 47 antwortenden Kommunen bis zum Jahr 2027 ein positives Haushaltsergebnis aufwiesen, 45 Kommunen erwarten Fehlbedarfe in Millionenhöhe - 31 im einstelligen Millionenbereich, elf im zweistelligen Millionenbereich und drei sogar im dreistelligen Millionenbereich.⁵

Mit der Änderung des § 182 NKomVG im Oktober 2022 gab die Landesregierung den Kommunen die Option, ihre Haushalte im Falle einer epidemischen Lage zu verschulden und bis zu zwei Jahre danach keine Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Eine weitere Verschuldungsoption wurde, mit Hinweis auf die Folgen des Krieges in der Ukraine, den Kommunen bis Ende Juni 2024 eröffnet. Die Tilgung der Schulden soll nach dem Jahr 2025 bis zu 30 Jahre gestreckt werden können.

¹ Landesamt für Statistik Niedersachsen, Statistische Berichte, Feb 2023. MVP-7_2021_JJ

² Niedersächsischer Landesrechnungshof: 75 Jahre Landesrechnungshof, August 2023, Seite 38

³ Niedersächsischer Landesrechnungshof: Jahresbericht 2023, S. 27

⁴ https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2023/kommunalbericht-2023-225844.html

⁵ <https://www.nst.de/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressearchive/Pressemitteilung-Nr-18-2023-br-Resolution-f%C3%BCr-die-22-St%C3%A4dteversammlung-am-26-09-2023-Haushaltslage-der-nieders%C3%A4chsischen-St%C3%A4dte-Gemeinden-und-Samtgemeinden-am-Kippunkt-.php?object=tx,2606.78.1&ModalID=7&FID=2606.7757.1&NavID=2606.76&La=1>

1. Wie hoch war die Bruttokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2017 bis 2022 insgesamt?

Die Bruttokreditaufnahme/-tilgung in den Jahren 2017 bis 2022 stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Bruttokreditaufnahme	Bruttokredittilgung
2017	8 225 Mio. Euro	8 219,6 Mio. Euro
2018	8 150 Mio. Euro	8 703,0 Mio. Euro
2019	8 023 Mio. Euro	8 575,2 Mio. Euro
2020	12 675 Mio. Euro	7 388,3 Mio. Euro
2021	7 625 Mio. Euro	7 567,9 Mio. Euro
2022	5 075 Mio. Euro	6 605,2 Mio. Euro

Haushaltstechnische Rückbuchungen der getätigten Kreditaufnahme in das jeweils vergangene Haushaltsjahr sind bei diesen (Ist-) Zahlen nicht berücksichtigt.

2. Wie viele und welche Sondervermögen (Extrahaushalte, Nebenhaushalte) unterhält die Landesregierung im Jahr 2023, und welche plant sie für das Jahr 2024 (bitte angeben mit zuständigem Ministerium, Summe, Zinssatz, Zins-Gesamtbetrag, Tilgungsfrist)?

Eine Auflistung der bestehenden Sondervermögen und Rücklagen in Niedersachsen, ihrer Ressortzuordnung sowie ihrer Bestände zum Jahresbeginn 2023 ist in der aktuellen Mittelfristigen Planung 2023 - 2027 (Mipla 2023 - 2027) als Tabelle 7.8 auf den Seiten 75 - 77 enthalten. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Buchstabe A. „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ formal um ein einziges Sondervermögen mit mehreren Unterabteilungen handelt. Dasselbe gilt für Buchstabe B. „Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds“.

Die Sondervermögen und Rücklagen des Landes verfügen nicht über eigene Kreditermächtigungen. Mit Ausnahme des „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (Kap. 51 35), das auch aus (notsituationsbedingten) Nettokreditaufnahmen des Kernhaushalts gespeist wurde, wurden und werden Sondervermögen und Rücklagen des Landes aus dem laufenden Haushalt, aus Jahresüberschüssen oder aus zweckgebundenen Einnahmen Dritter und somit ohne Nettokreditaufnahmen finanziert. Bei den ausgewiesenen Beständen handelt es sich nach alledem nicht um Darlehensbestände oder Kreditverbindlichkeiten; die Angabe von Zinssatz, Zins-Gesamtbetrag und Tilgungsfrist ist infolgedessen obsolet.

3. Welche grundlegenden Einsparungen will das Land in der MIPLA bis zum Jahr 2027 unternehmen, um eine weitere Neuverschuldung zu vermeiden und die Kreditverbindlichkeiten zu reduzieren?

Die finanzpolitische Konzeption der Landesregierung und deren erfolgreiche Umsetzung ist in der aktuellen Mipla 2023 - 2027 ausführlich dargelegt. Die Mipla ist in allen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und weist keinen Handlungsbedarf aus. Zum Haushaltsausgleich sind keine Nettokreditaufnahmen eingeplant; stattdessen erfolgt in Milliardenhöhe eine Tilgung notsituationsbedingter Kredite. Allein 2 145 Millionen Euro wurden aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung der im Jahr 2020 etatisierten notsituationsbedingten Kredite verwendet.

Ab dem Jahr 2024 sind sowohl die planmäßigen Tilgungsraten der notsituationsbedingten Kredite als auch Tilgungen in Höhe des Saldos der veranschlagten finanziellen Transaktionen von jährlich 18 Millionen Euro veranschlagt. In der Folge wird die Schuldenquote des Landes, die das Anteilsverhältnis von Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt beschreibt, im Jahr 2025 die Marke von 15 % unterschreiten und den niedrigsten Stand seit mehreren Jahrzehnten erreichen.

Dem Prinzip von Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit folgend, beinhaltet die Konzeption der Landesregierung neben der Rückführung der expliziten Verschuldung zugleich auch eine Begrenzung der impliziten Verschuldung und trifft Vorsorge für künftige Herausforderungen.

4. Wie hoch sind die Eventualverbindlichkeiten, zu denen sich die derzeit bestehenden Bürgschaften des Landes aufsummieren könnten?

Das Finanzministerium hat die Obligen zuletzt zum Stichtag 31.12.2022 ermittelt. Aus der Verwendungsnachweisung auf diesen Stichtag ergibt sich ein Obligo von 4 905 688 439,86 Euro ohne das Obligo aus den Wohnungsbaubürgschaften. Letzteres wurde auf 36 988 591 Euro geschätzt.

5. Von welchen Kapitalmarktzinsen geht die Landesregierung in der MIPLA bis zum Jahr 2027 aus, und welche Auswirkungen hätten diese für die Schuldensumme und die Tilgungen?

Bei den Zinsansätzen für die Finanzplanung bis zum Jahr 2027 wird neben den bereits feststehenden Verpflichtungen bei den variabel verzinslichen Geschäftsbestandteilen sowie den Refinanzierungen mit aktuell gültigen Forward-Zinssätzen kalkuliert. Dies unter Berücksichtigung des Vorsichtsgebotes. Auswirkungen auf die Schuldensumme und Tilgungen ergeben sich nicht.

6. In welchem Umfang werden vom Land aufgenommene, laufende oder auslaufende Kredite mit neuen Krediten prolongiert? Haben sich hierbei in der Vergangenheit günstigere Zinskonditionen ergeben?

Fällige Wertpapiere laufen aus und werden nicht prolongiert. Der Umfang der Kreditaufnahme orientiert sich an verschiedenen Parametern, wie Liquidität, Kreditermächtigung und Rahmenbedingungen der Haushaltsführung.

Die zum Zeitpunkt der Emission marktgerechten Renditen/Kupons können höher oder niedriger als die der endfälligen, zu refinanzierenden Emissionen sein. In der Vergangenheit gab es beide Konstellationen.

7. Wie hoch waren die Schulden und Zinsausgaben der niedersächsischen Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte angeben als Gesamtsumme pro Jahr)?

Die Verschuldung der Kernhaushalte der niedersächsischen Gemeinden auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund der Fragestellung sind der Stand der Verschuldung und die Zinsauszahlungen der Landkreise, der Region Hannover und der Samtgemeinden nicht aufgeführt.

Jahr	Verschuldung insgesamt (gegenüber dem öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich)	Zinsauszahlungen
2017	7 967 124 000 Euro	173 767 000 Euro
2018	8 217 593 000 Euro	162 961 000 Euro
2019	8 300 478 000 Euro	160 188 000 Euro
2020	9 221 508 000 Euro	140 591 000 Euro
2021	9 528 557 000 Euro	133 505 000 Euro
2022	10 626 157 000 Euro	129 474 000 Euro

8. Welche Kommunen haben mit Begründungsbezug auf Corona-Folgen seit dem Jahr 2020 Fehlbeträge geltend gemacht, Schulden aufgenommen bzw. als Sonder-Bilanzposten ausgewiesen (bitte Auflistung der einzelnen Kommunen mit Höhe der jeweils betreffenden Schuldensumme sowie Angabe der Gesamtsumme aller Kommunen)?

Die Kommunen weisen in ihren Haushaltsplanungen und in ihren Jahresabschlüssen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Gesamtdeckungsprinzip aus

(§ 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG, § 17 KomHKVO). Liquiditätskredite werden insgesamt zur Deckung des Gesamtbedarfs der Kommune und für die Sicherstellung einer rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen (§ 122 NKomVG). Für Investitionskredite wird ebenfalls nur ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung festgesetzt (§ 120 Abs. 2 NKomVG). In welchem Umfang in den kommunalen Jahresabschlüssen Fehlbeträge ausgewiesen bzw. Liquiditätskredite oder Investitionskrediten aufgenommen werden, die anteilig auf Auszahlungen oder Einzahlungsminderungen infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, kann deshalb nicht angegeben werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat zur Frage der ausgewiesenen Sonder-Bilanzposten nur Erkenntnisse vorliegen, die im Rahmen der Aufsichtsführung über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien und großen selbstständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen mitgeteilt wurden. Berücksichtigt wurden nur die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022, die gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch einen Beschluss der Vertretung festgestellt wurden.

Danach weisen folgende Kommunen in ihren Bilanzen der Jahre 2020 bis 2022 einen Fehlbetrag aus Vorjahren gemäß § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NKomVG gesondert aus:

Kommune	Bilanz 2020	Bilanz 2021	Bilanz 2022
Landkreis Harburg	n. b.	0 Euro	-3 620 680 Euro
Region Hannover	0 Euro	0 Euro	-17 878 726 Euro
Stadt Cuxhaven	0 Euro	-10 831 346 Euro	n. b.
Stadt Göttingen	0 Euro	-14 284 842 Euro	0 Euro
Stadt Hannover	0 Euro	-209 935 544 Euro	-97 197 442 Euro
Stadt Wilhelmshaven	-	-2 335 286 Euro	-6 804 992 Euro
Gesamt	0 Euro	-237 387 018 Euro	-125 501 840 Euro

n. b. = nicht bekannt

9. Welche Kommunen haben mit Bezug auf die COVID-Pandemie seit dem Jahr 2020 Liquiditätskredite für kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Anstalten aufgenommen, und wie wurden diese bilanziert (bitte Liste mit Namen der Kommune, Namen des Unternehmens und Kreditsumme)?

Dem Ministerium für Inneres und Sport liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Gemäß § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 NKomVG erfolgt die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Weiterreichung an die genannten Rechtsträger durch die Kommunen im Rahmen des in der Haushaltssatzung der Kommune festgesetzten Höchstbetrages. Die Entscheidung trifft die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist eine gesonderte Bilanzierung im Rahmen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen⁶ als „Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätskrediten an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ vorgesehen.

⁶ Landesamt für Statistik, Verbindliche Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2024, Bezugsbekanntmachung des LNS vom 04.09.2023 (Nds. MBl. Nr. 34 vom 20.09.2023, S. 689)

- 10. Welche Kommunen haben mit Begründungsbezug auf Folgen des Ukraine-Krieges seit dem Jahr 2022 Fehlbeträge geltend gemacht, Schulden aufgenommen bzw. als Sonder-Bilanzposten ausgewiesen (bitte Auflistung der einzelnen Kommunen mit Höhe der jeweils betreffenden Schuldensumme sowie Angabe der Gesamtsumme aller Kommunen)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- 11. Welche Kommunen haben mit Bezug auf Folgen des Ukraine-Krieges seit dem Jahr 2022 Liquiditätskredite für kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Anstalten aufgenommen, und wie wurden diese bilanziert (bitte Liste mit Namen der Kommune, Namen des Unternehmens und Kreditsumme)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

(Verteilt am 22.12.2023)